

RICHTLINIEN FÜR DIE STICHPROBENKONTROLLEN AB 2018

INHALTE

1	Grundsätzliches.....	1
2	Kontrollinstanz.....	2
3	Ablauf der Stichprobenkontrolle	3
4	Rekursstelle	4
5	Zusätzliche Kontrollen.....	4
6	Entschädigung.....	4
7	Finanzierung	4
8	Schlussbestimmung.....	5

1 GRUNDSÄTZLICHES

Damit die Einhaltung der Qualitätsstandards sichergestellt ist und die Vermieter/Eigentümer zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihres Angebots motiviert werden können, lässt der STV jährlich mindestens 25 % der pro Jahr neu klassierten Objekte stichprobenmässig kontrollieren.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Objekte erfolgt durch den STV (elektronische Auswahl aus der Datenbank durch Zufallsgenerator). Die Klassifikationsstellen erhalten vom STV eine Liste der zu kontrollierenden Objekte. Die Stichprobenkontrolle wird innert 6 Monaten durchgeführt.

Werden die Kontrollergebnisse nach zweimaliger Aufforderung nicht bekannt gegeben, veranlasst der STV die Kontrolle durch eine dritte Stelle. Der STV verrechnet der Klassifikationsstelle für seinen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.— pro Objekt. Weigert sich der Vermieter, sein Objekt kontrollieren zu lassen, so können ihm die Sterne entzogen werden.

ANALOGER KONTROLLABLAUF

Nach erfolgter Kontrolle muss pro Objekt ein Kontrollblatt vollständig ausgefüllt an den STV gesandt werden (mit Angabe des Kontrolldatums, des Kontrollergebnisses, der Namen und Unterschriften der Kontrolleurinnen und Kontrolleure). Nach Eingang der vollständig ausgefüllten Kontrollblätter und dem entsprechendem Eintrag im STnet überweist der STV den Kontrollpersonen die Entschädigung gemäss Ziff. 6.

DIGITALER KONTROLLABLAUF

Werden die Kontrollen über die vom STV konzipierte mobile Version für Kontrollpersonen erledigt, fällt der Versand an den STV weg. Die Kontrollperson erfasst die Kontrolldaten direkt in der mobilen Version und rechnet diese einfach per Knopfdruck ab. (Alle nötigen Daten wie das Kontrolldatum/Ergebnis, sowie die Angaben zur Kontrollperson sind im System nach der Durchführung automatisch gespeichert). Nach Eingang der Meldung zur Abrechnung überweist der STV den Kontrollpersonen die Entschädigung gemäss Ziff. 6.

KONTROLLE UND ERFASSUNG DER BARRIEREFREIEN/BEDINGT BARRIEREFREIEN OBJEKTE

Mit der per 1. Februar 2017 in krafttretende Möglichkeit eine Ferienwohnung oder ein Gästezimmer als barrierefrei oder bedingt barrierefrei zu spezialisieren gibt es auch eine Anpassung bei den Stichprobenkontrollen. Damit sich ein Objekt barrierefrei oder bedingt barrierefrei klassieren kann, muss es als erstes die drei definierten Einstiegsfragen erfüllen. Siehe dazu die Kriterien Spezialisierungskategorie barrierefrei/bedingt barrierefrei. Werden diese Kriterien erfüllt, wird bei dem Objekt automatisch eine Kontrolle ausgelöst. Eine Wohnung die auf ihre Barrierefreiheit/bedingte Barrierefreiheit überprüft werden soll, darf nur von Kontrollpersonen besucht werden, die den zusätzlichen Kurs von Pro Infirmis besucht habe. Der STV koordiniert die Spezialkurse von Pro Infirmis und entscheidet, wo es noch zusätzliche Spezialkontrollpersonen braucht. Kontrollen, die bei diesen Objekten gemacht werden, werden pauschal mit CHF 130.- vergütet, da der Kontroll/Erfassungsaufwand auch deutlich höher ist.

2 KONTROLLINSTANZ

Die Ferienwohnungs- und Gästezimmer-Klassifikation stützt sich auf eine Selbstdeklaration. Die Vermietenden bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem offiziellen Erhebungsbogen, dass die Angaben zu ihrem Objekt vollständig und wahrheitsgetreu gemacht sind.

Die Stichprobenkontrollen werden im Auftrag des STV durch eine ausgebildete Kontrollperson durchgeführt. Die Koordination der Kontrollen liegt jeweils bei den Klassifikationsstellen.

Die von den Klassifikationsstellen beauftragten Kontrollpersonen überprüfen jährlich mindestens 25 % der in dem jeweiligen Jahr neuklassierten Objekte. Kontrollpersonen, die den Kurs vor der letzten Revision gemacht haben, müssen vor den ersten Kontrollen nach der Revision einen durch den STV organisierten Erfahrungsaustausch (Refresher-Kurs) besucht haben.

Selbstverständlich bleibt es den Klassifikationsstellen überlassen, sämtliche Objekte zu kontrollieren.

Verwandte und angestellte Personen und Klassifikationsstellen, sowie Vermieter und Eigentümer dürfen für Stichprobenkontrollen nicht eingesetzt werden, wenn die Datenerhebung durch dieselbe Instanz durchgeführt wurde.

Die Klassifikationsstellen organisieren sich gemeinsam mit anderen Klassifikationsstellen. Ein Austausch von Kontrollpersonen sowie regionale und subregionale Lösungen werden empfohlen. Die Stichprobenkontrollen können von den Klassifikationsstellen auch an Dritte delegiert werden, sofern diese über ausgebildete Kontrollpersonen verfügen.

Die Kontrollpersonen sind auch Qualitäts-Botschafterinnen und -Botschafter. Sie geben den Vermietenden Rückmeldungen zur Selbstdeklaration und beraten sie bei Verbesserungsmassnahmen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung im Ferienwohnungs- und Gästezimmer-Angebot. Gleichzeitig tragen sie zur Entwicklung der Qualität im Schweizer Tourismus bei.

Liste der Kontrollpersonen:

www.swisstourfed.ch/apartment > Services>Stichprobenkontrollen>Kontrollleurliste

3 ABLAUF DER STICHPROBENKONTROLLE

Die Kontrollpersonen beurteilen das ausgewählte Objekt gemäss Erhebungsbogen und entsprechend dem ihnen zur Verfügung stehenden Leitfaden für Kontrollpersonen. Bei der Kontrolle sind folgende Ergebnisse möglich:

SELBSTDEKLARATION UND STICHPROBENKONTROLLE STIMMEN ÜBEREIN

Der Vermieter/Eigentümer wird schriftlich informiert. Die Sterne-Kategorie bleibt unverändert. Das Objekt wird von der Klassifikationsstelle als kontrolliert registriert.

SELBSTDEKLARATION UND STICHPROBENKONTROLLE STIMMEN NICHT ÜBEREIN

Der Vermieter/Eigentümer wird schriftlich informiert. Bleibt die Sterne-Kategorie unverändert, werden die Korrekturen von der Klassifikationsstelle eingegeben und das Objekt als kontrolliert registriert. Führen die beanstandeten Punkte zu einer Veränderung der Sterne-Kategorie, erhält der Vermieter/Eigentümer die Gelegenheit, diese innert drei Monaten in Ordnung zu bringen. Nach Behebung der Mängel hat er die Klassifikationsstelle darüber zu orientieren. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem STV über die Notwendigkeit einer Nachkontrolle und registriert das Objekt anschliessend als kontrolliert.

Führt die Kontrolle nach Absprache mit dem Vermieter/Eigentümer zu einer Neuklassifikation, wird diese durch die Klassifikationsstelle eingegeben. Damit wird eine Klassifikationsgebühr fällig.

Ist der Vermieter/Eigentümer trotz Aufforderung durch die Klassifikationsstelle nicht bereit, beanstandete Mängel zu beheben oder das Objekt neu klassieren zu lassen, wird die Klassifikation bis zum Ablauf der Gültigkeit bzw. bis zu einer Neuklassifikation archiviert. Die durch eine falsche Selbstdeklaration verursachten Mehrkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters /Eigentümers. Die Verrechnung wird lokal geregelt.

Die Klassifikationsstelle informiert den STV mittels Kontrollblätter über die Kontrollergebnisse.

4 REKURSSTELLE

GÄSTEREKLAMATIONEN

Für die Bearbeitung von Gästereklamationen sind die Klassifikationsstellen zuständig. Der STV nimmt keine Gästereklamationen entgegen und nimmt nicht Stellung.

REKLAMATIONEN GEGEN DIE EINSTUFUNG EINES OBJEKTS

Rekurse gegen die Einstufung der Objekte, Beanstandungen betreffend Kriteriendefinitionen oder Kontrollergebnisse sind durch den STV zu beurteilen. Dieser entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 3 MSchG.

Sämtliche Beanstandungen zuhanden des STV müssen von der Kontrollperson, der Klassifikationsstelle oder vom Vermieter/Eigentümer schriftlich und fotografisch dokumentiert werden und maximal zwei Monate nach Bekanntgabe der Einstufung eingereicht werden.

Wird der Rekurs gegen die Einstufung eines Objekts vom STV abgelehnt, stellt der STV dem Antragsteller einen Betrag von CHF 125.- in Rechnung.

5 ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN

Jede Klassifikationsstelle ist grundsätzlich frei, zusätzliche Kontrollen durchzuführen und die gemäss Ziff. 3 vorgesehenen Massnahmen zu treffen. Der STV vergütet jedoch nur die von ihm in Auftrag gegebenen Stichprobenkontrollen (jährlich mind. 25% der in dem Jahr neuklassierten Objekte).

6 ENTSCHÄDIGUNG

Der STV entschädigt die Kontrollpersonen pauschal mit CHF 75.— (inkl. MwSt.) pro kontrolliertes Objekt im Rahmen der Stichprobenkontrolle. Entschädigt werden nur Kontrollen, die vom STV in Auftrag gegeben wurden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt gestützt auf eine Abrechnung der Klassifikationsstellen, die dem STV zusammen mit den vollständig ausgefüllten Stichproben-Kontrollblättern zugestellt wird.

Werden die Kontrollen mit der mobilen Version für Kontrolleure durchgeführt, kann die Kontrollperson jederzeit unabhängig von der Klassifikationsstelle ihre Kontrollen verrechnen lassen, wie unter Ziff. 1 beschrieben.

7 FINANZIERUNG

Die Stichprobenkontrollen finanzieren sich durch einen Teil der Objektgebühren die bei jeder Neuklassifikation verrechnet werden.

8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den STV in Kraft. Es handelt sich dabei um minimale Vorgaben.

Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin



Chantal Beck
Vizedirektorin / Ressortleitung Labels